

öffentliche Sammlung: nein

12

2544 093

BGG §§ 6, 200, 213

Die Ausübung der Befugnis des Landes, bei Verwirkung eines Entschädigungsanspruchs auf Aufhebung einer gerichtlichen Entscheidung zu klagen, durch die dieser Anspruch rechtskräftig festgestellt ist, berührt nicht auf einer der Nachprüfung durch die Gerichte unterliegenden Ermessensentscheidung.

BGH, Urt. v. 15. April 1959 - IV ZR 303/58 - KG Berlin
LG Berlin

IV ZR 303/58

Verkündet

am 15. April 1959

Schorm, Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Karl J [REDACTED], B [REDACTED]-Ch [REDACTED],
D [REDACTED]straße ■

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin-Wilmersdorf, Fehrbelliner Platz 2,

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 10. April 1959 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske, Dr. v.
Werner, Maaß und Wilden

für Recht erkannt:

Die Revision des Beklagten gegen das
Urteil des 13. Zivilsenats des Kammergerichts
in Berlin vom 3. September 1958 wird zurück-
gewiesen.

Der Beklagte hat die außergerichtlichen
Kosten der Revision zu tragen. Im übrigen ist
das Verfahren gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Durch Teilurteil des Kammergerichts vom 23. Mai 1956 ist das klagende Land verurteilt worden, an den Beklagten wegen Schadens an Freiheit eine Entschädigung von 3.720 DM zu zahlen. Das Teilurteil ist, da die Revision nicht zugelassen war, mit der Verkündung rechtskräftig geworden.

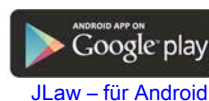
Mit der im gegenwärtigen Rechtsstreit beim Landgericht eingereichten Klage erstrebt das Land Berlin die Aufhebung dieses Teilurteils und Abweisung des vom Kläger geltend gemachten Anspruchs auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit. Zur Begründung seines Klagebegehrens hat das klagende Land vorgetragen, der Beklagte habe nach Verkündung des Teilurteils, nämlich am 25. August 1956, in dem Hause S- C-straße in B-Ch- oder 7 Exemplare einer Sondernummer des Informationsblattes der SED für West-Berlin "Die Wahrheit" vom August 1956 (Bl. 57 GA) in Wohnungsbriefkästen verteilt. Damit habe der Beklagte den Anspruch auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit verwirkt, denn durch sein Verhalten habe er die freiheitliche demokratische Grundordnung bekämpft. Hiervon habe das klagende Land durch ein Schreiben des Polizeipräsidenten in Berlin vom 21. September 1956 Kenntnis erlangt, das es am 24. September 1956 erhalten habe.

Das klagende Land beantragt, unter Aufhebung des Teilurteils vom 23. Mai 1956 den Anspruch des Beklagten auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit abzuweisen.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Er hat geltend gemacht, dem ihm zur Last gelegten Verhalten komme nur eine sehr geringe Bedeutung zu. Das gehe auch daraus hervor, daß das gegen ihn deswegen eingeleitete Ermittlungs-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

verfahren wegen Geringfügigkeit eingestellt worden sei. Das Land sei deshalb nicht befugt gewesen, von der bloßen Kannvorschrift des § 213 BEG, auf die sich seine Klagebefugnis stütze, Gebrauch zu machen.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben. Die Berufung des Beklagten blieb erfolglos. Mit der Revision, die das Kammergericht zugelassen hat, verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Abweisung der Klage weiter. Der Kläger bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß der Beklagte, der damals Mitglied der SED gewesen sei, am 25. August 1956, also nach rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung über seinen Entschädigungsanspruch, in dem Hausgrundstück S- -C- -straße in B- -Ch- - 6 bis 7 Stück einer Sondernummer des Informationsblattes der SED "Die Wahrheit" in Wohnungsbriefschlitze verteilt habe. Diese Feststellung wird von der Revision nicht angegriffen. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß der Beklagte durch diese Propagandatätigkeit die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft und dadurch seinen Entschädigungsanspruch gemäß § 6 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG verwirkt habe.

Dem ist zuzustimmen. Das Berufungsgericht ist bei der Prüfung der Frage, ob der Kläger mit der Verbreitung der erwähnten Druckschrift seinen Entschädigungsanspruch im Sinne der angeführten Gesetzesbestimmungen verwirkt hat,

zutreffend davon ausgegangen, daß ein Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung auch durch Verbreitung eines "legalen" Druckerzeugnisses geschehen kann. Ob im Einzelfall gegen das Erscheinen einer Druckschrift, mit deren Herausgabe die Pressefreiheit zum Kampfe gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht wird, eingeschritten werden soll (vgl. Art. 18 GG), ist auch eine Frage der politischen Zweckmäßigkeit. Aus der Tatsache, daß die für die Staatssicherheit verantwortlichen Organe von einem Vorgehen gegen eine solche Druckschrift (noch) abgesehen haben, läßt sich daher für die Frage, ob mit der Herausgabe dieser Druckschrift das Ziel verfolgt wird, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, nichts herleiten. So wird auch eine Partei, die nach ihren Zielen und dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgeht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, nicht erst dadurch verfassungswidrig, daß sie gemäß Art. 21 Abs. 2 GG für verfassungswidrig erklärt wird.

Es bedarf andererseits auch keiner Darlegung, daß das Verbreiten einer - sei es legalen, sei es illegalen - Druckschrift nicht schon deshalb ein Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ist, weil diese Schrift Ausführungen enthält, die mit sachlichen Argumenten eine geplante gesetzgeberische Maßnahme angreifen. So würde auch die in der vom Kläger verbreiteten Sondernummer der "Wahrheit" enthaltene Auseinandersetzung mit dem Inhalt der geplanten gesetzlichen Neuregelung der Sozialversicherung in Berlin kein Bekämpfen der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellen, wenn diese Auseinandersetzung nur darauf abgezielt hätte, die geplante Neu-

regelung zu verhindern und im Rahmen der bestehenden Grundordnung auf eine bessere Regelung der Sozialversicherung hinzuwirken. Das Berufungsgericht hat aber ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß die Herausgeber des vom Kläger verbreiteten Blattes mit den darin enthaltenen Ausführungen erkennbar das weitere Ziel verfolgten, die politische, gesellschaftliche und wirtschaftliche Ordnung in der Bundesrepublik und in West-Berlin wie auch die Träger dieser Ordnung verächtlich zu machen und so eine Beseitigung dieser Ordnung und ihre Ersetzung durch die in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik bestehende Gewalt- und Willkürherrschaft vorzubereiten.

Das Berufungsgericht hat dies mit Recht einmal aus der von ihm im einzelnen erörterten hetzerischen Form des Zeitungsinhalts, sodann aber auch daraus geschlossen, daß das Blatt von der SED herausgegeben wird und offensichtlich im Dienste der allgemeinen und aktuellen politischen Ziele dieser Partei steht, die dieselben sind wie die der KPD und des Weltkommunismus überhaupt. Der Inhalt des vom Kläger verbreiteten Blattes entspricht auch durchaus der allgemein bekannten Ideologie und Zielsetzung des Kommunismus, nach der die Macht in den nichtkommunistischen Staaten (noch) von Repräsentanten einer rückständigen, die Arbeiterklasse ausbeutenden, kapitalistischen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung ausgeübt wird, durch die diese Macht haber in ihrem Bewußtsein sowohl wie auch in ihrem Wollen und Handeln auf ähnliche Weise bestimmt sind wie nach der Rassenideologie des Nationalsozialismus die Angehörigen einer "minderwertigen Rasse" in ihrem Wesen und Charakter unabänderlich durch ihre schlechten Rasseneigenschaften determiniert sind. Nur durch eine gewaltsame Beseitigung dieses "rückständigen" Gesellschafts- und Wirtschaftssystems und der auf ihm beruhenden politischen Ordnung kann daher

16

nach dieser Auffassung der Weg für den allgemeinen Fortschritt über die sozialistische Revolution und über die Diktatur der Arbeiterklasse zur klassenlosen Gesellschaft freigemacht werden. Das ist bereits im Kommunistischen Manifest, insbesondere in seinen Schlußsätzen, mit aller Deutlichkeit ausgesprochen: " Die Kommunisten ... erklären offen, daß ihre Zwecke nur erreicht werden können durch den gewaltsamen Umsturz aller bisherigen Gesellschaftsordnungen. "

An dieser grundsätzlichen Zielsetzung des Kommunismus hat sich auch im System des sogenannten Marxismus-Leninismus, zu dem sich die KPD bekannte und die bis heute die Richtschnur für die Betätigung der SED ist, nichts geändert. Die sozialistische Revolution und die Diktatur des Proletariats sind das eigentliche von ihm angestrebte Ziel auch dort, wo er scheinbar nur Einzelmaßnahmen und Einzelercheinungen im nichtkommunistischen Herrschaftsbereich kritisiert. Niemals geht es ihm dabei nur um eine Reform und damit um eine Läuterung und Stärkung der bestehenden nichtkommunistischen Ordnung, sondern stets um deren Unterhöhlung und Schwächung. Das beweist vor allem der sich immer gleichbleibende aggressive Stil seiner Propaganda, mit der er einerseits über Verhältnisse im gegnerischen Lager durch Übertreibungen, Entstellungen und Verdächtigungen ein verzerrtes Bild gibt, andererseits die Verhältnisse im eigenen Lager verherrlicht, indem er sie - wiederum im Widerspruch zu der Wirklichkeit - in einem rosigen Licht zeigt.

Daß der Kommunismus mit dieser Zielsetzung und mit den Methoden, deren er sich zur Erreichung seiner Zwecke bedient, im besonderem auch darauf hinarbeitet, die freiheitliche demokratische Grundordnung in der Bundesrepublik und in West-Berlin zu beseitigen, bedarf hier im einzelnen keiner näheren

Begründung mehr, nachdem das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 17. August 1956 - BVG 5. 85 ff - Wesen, Ziele und Methoden des Kommunismus in einer umfassenden Darstellung zutreffend gewürdigt und dabei im besonderen auch das Verhalten der KPD in Bezug auf die Ordnung in der Bundesrepublik gekennzeichnet hat.

Als langjähriges Mitglied der KPD und der SED war der Beklagte, wie das Berufungsgericht feststellt, mit den Zielen und mit den Propagandamethoden des Kommunismus durchaus vertraut. Er wußte deshalb auch, welche propagandistische Wirkung mit der von ihm verteilten Druckschrift erstrebt war und nahm diese Wirkung in seinen Vorsatz auf. Die Feststellung, daß er die freiheitliche demokratische Grundordnung aktiv bekämpft habe, ist nach allem gerechtfertigt.

Nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 BEG ist deshalb der Beklagte von der Entschädigung ausgeschlossen. Daß diese gesetzliche Bestimmung nicht dem Grundgesetz widerspricht, hat der Senat wiederholt - zuletzt in seinem Urteil vom 5. November 1958 - IV ZR 120/58 - ausgesprochen (vgl. insbesondere noch RzW 1955, 249 = IM Nr. 2 zu Art. 2 GG). Nach § 213 BEG kann das Land in einem solchen Falle innerhalb einer Frist von 6 Monaten auf Aufhebung des gerichtlichen Bescheides klagen. Diese Klage hat das Land unstreitig rechtzeitig erhoben.

Zutreffend hat auch das Berufungsgericht - mit van Dam Loos § 213 Anm. 2, § 2 Anm. 8 und gegen Blessin/Wilden § 213 Anm. 2 - angenommen, daß die Entscheidung des Landes darüber, ob es die Aufhebungsklage anstrengen will oder nicht, keine Ermessensentscheidung in dem Sinne darstelle,

daß von den Entschädigungsgerichten überprüft werden könnte, ob dabei die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen ein zweckwidriger Gebrauch gemacht worden ist.

Mit der Verwirkung des Anspruchs ist die sachlich-rechtliche Grundlage des Titels, den der Verfolgte über diesen Anspruch erlangt hat, fortgefallen. Es besteht aber kein sachlicher Grund, die Wirkungen dieses Fortfalls in Bezug auf den Weiterbestand des Titels im Ergebnis verschieden zu regeln, je nachdem ob es sich dabei um einen Bescheid der Entschädigungsbehörde oder ein rechtskräftiges gerichtliches Erkenntnis handelt. Zwar hat der Gesetzgeber über das Verfahren, das in einem solchen Falle zur Aufhebung des Titels führt, eine verschiedene Regelung vorgesehen, je nachdem ob der Anspruch durch eine Entscheidung der Entschädigungsbehörde bzw. durch einen vor ihr geschlossenen Vergleich oder durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung zuerkannt ist. Im ersteren Falle muß die Entschädigungsbehörde den Bescheid oder den Vergleich widerrufen, ohne über den Anspruch eine neue Sachentscheidung zu treffen (§ 200 BEG); im zweiten Falle kann das Land auf Aufhebung der Entscheidung und auf Erlass eines neuen klageabweisenden Urteils klagen (§ 213 BEG). Diese unterschiedliche Regelung beruht jedoch ersichtlich auf reinen Zweckmäßigkeitserwägungen: Liegt noch keine gerichtliche Entscheidung vor, so soll auch über die Frage, ob ein materiell-rechtlicher Verwirkungsgrund eingetreten ist, zunächst die Entschädigungsbehörde entscheiden, und dem Verfolgten soll es überlassen werden, ob er - auch zur Entscheidung dieser Frage - durch Erhebung einer Klage gegen den Widerrufsbescheid gemäß § 212 BEG das Gericht anrufen will. Ist aber bereits eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung ergangen, so

soll auch über die Frage der Verwirkung unmittelbar das mit dem Anspruch bereits befaßt gewesene Gericht entscheiden. Wenn es im § 213 BEG heißt, daß das Land diese Entscheidung - durch Erhebung der Aufhebungsklage - herbeiführen könne, so ist damit, ebenso wie im § 212 BEG, hinsichtlich des dem Antragsteller eingeräumten Rechts zur Erhebung der Aufhebungs- oder Abänderungsklage gegen den Widerruf lediglich eine prozessuale Befugnis gewährt, die sachlich-rechtliche Einwendung der Verwirkung gegen den festgestellten Entschädigungsanspruch geltend zu machen bzw. zu leugnen, daß ein Verwirkungsgrund eingetreten sei. Von anderen sachlich-rechtlichen Voraussetzungen - außer dem Bestehen oder Nichtbestehen dieses Verwirkungsgrundes - macht das Gesetz die Ausübung dieser prozessualen Befugnis nicht abhängig, insbesondere nicht von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten wie etwa der Beweisbarkeit des Verwirkungsgrundes oder der Intensität des Handelns, an das der Gesetzgeber die Verwirkung knüpft. Das Erlöschen des Anspruchs durch seine Verwirkung ist vielmehr in jedem Falle ebenso Grund genug, den über diesen Anspruch bestehenden Titel zu beseitigen, wie das Nichtbestehen des Verwirkungsgrundes Grund genug ist, einen auf sein Bestehen sich gründenden Widerrufsbescheid zu beseitigen. Die Aufhebungsklage des § 213 BEG ist nur eine auf den besonderen Fall der Anspruchsverwirkung zugeschnittene Ausgestaltung der - im übrigen auch für das Gebiet des Entschädigungsrechts gegebenen - Vollstreckungsabwehrklage des § 767 ZPO, und zwar eine Ausgestaltung, die sie in ihren Wirkungen einer Restitutionsklage ähnlich macht. Ihre Erhebung steht ebenso im Belieben des Landes, wie es beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Belieben des Vollstreckungsschuldners steht, die Vollstreckungsabwehrklage zu erheben oder wie es im Falle des § 323 ZPO jeder Prozeßpartei freisteht, die Abänderungsklage anzustrengen oder wie unter den gesetzlichen

Voraussetzungen gemäß § 578 ZPO die Nichtigkeits- oder Restitutionsklage erhoben werden "kann".

Nach allem haben Landgericht und Kammergericht der Aufhebungsklage mit Recht stattgegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 225 Abs. 1 BEG, § 97 ZPO.

Ascher Raske v. Werner Bundesrichter Maaß Wilden
ist ortsabwesend
und verhindert zu
unterschreiben.

Ascher